

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt darauf ab, den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Die Differenzkosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch das EEG werden von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, getragen, können jedoch an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes von diesen Kosten besonders betroffen sind. Ziel der nachstehenden Regelung ist es, eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu vermeiden.

##### **B. Lösung**

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs können von dem EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden, sofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

###### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge des Vollzugs der Neuregelung zu geringfügig höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen kommt.

###### **2. Vollzugaufwand**

Es entsteht ein gewisser Vollzugaufwand bei der Bearbeitung der Anträge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

**E. Sonstige Kosten**

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge des Vollzugs der Neuregelung zu geringfügig höheren Ausgaben für den Strombezug von Letztverbrauchern kommt.

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:

#### „§ 11a

##### Besondere Ausgleichsregelung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 begrenzen, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern.

(2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 vom Hundert überschreitet,
3. die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht wird, und
4. die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, dem Unternehmen die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage des Testats; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch die Stromlieferungsverträge für die letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate und Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

(3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ein bestimmter Vom-Hundert-Anteil des gesamten an das Unternehmen über 100 Gigawattstunden pro Jahr hinaus von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Stroms aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle festgesetzt. Der Vom-Hundert-Anteil ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge die Grenze von 0,05 Cent je Kilowattstunde nicht unterschreiten.

(4) Bei der Bemessung der Höhe der Begrenzung ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Differenzkosten zu der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Begrenzung darf die Ziele des Gesetzes nicht gefährden und muss mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar sein.

(5) Die Entscheidung ergeht grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Entscheidung ergeht für ein Jahr.

(6) Auf Antrag ist eine erneute Entscheidung möglich. Hierbei bleiben die durch die vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen außer Betracht. Bei unveränderten Rahmendaten kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in einem vereinfachten Prüfungsverfahren auf die Vorlage bestimmter Antragsunterlagen verzichten.

(7) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(8) Für den Ausgleich der durch die Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbleibenden Strommenge ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Anwendung der Absätze 1 bis 8 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 12.

### Artikel 2

#### Weitere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 11a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

**Franz Müntefering und Fraktion**

**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2010 gegenüber 2000 auf 4,2 Prozent und am Stromverbrauch auf 12,5 Prozent zu erhöhen. Dies entspricht etwa einer Verdoppelung. Deutschland leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Ziel der EU, den Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 14 Prozent (1997) auf 22 Prozent (2010) zu erhöhen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen Erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich zwischen 2010 und 2050 liegende Orientierungswerte. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass Erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt darauf ab, den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Die Differenzkosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch das EEG werden von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, getragen, können jedoch an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes von diesen Kosten besonders betroffen sind. Ziel der nachstehenden Regelung ist es, eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu vermeiden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in durch das Gesetz bestimmten Fällen, in denen die Weitergabe der durch das EEG entstehenden Kosten maßgeblich zu einer unbeabsichtigten Härte im Sinne einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit führt, auf Antrag die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG begrenzen kann, die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig an Unternehmen des produzierenden Gewerbes weitergegeben werden darf.

#### II. Finanzielle Auswirkungen; Kosten für die Wirtschaft

Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge des Vollzugs der Neuregelung zu geringfügig höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen sowie von sonstigen Letztverbrauchern kommt. Darüber hinaus entsteht ein Vollzugsaufwand durch die Bearbeitung der Anträge im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

### B. Einzelerläuterungen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), den Anteil

der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 zu begrenzen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig an letztverbrauchende Unternehmen des produzierenden Gewerbes weitergeben dürfen, um auf diese Weise die bei den Unternehmen anfallenden Stromkosten zu reduzieren.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind nach § 11 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als Verursacher einer klima- und umweltschädlichen Energieerzeugung verpflichtet, von den Übertragungsnetzbetreibern anteilig Strom im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 EEG, den diese nach § 3 Abs. 2 EEG abgenommen und vergütet und mit den anderen Netzbetreibern nach § 11 Abs. 1 bis 3 ausgeglichen haben, abzunehmen und mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittssatz zu vergüten. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet.

Das EEG regelt nicht, wie die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der abgenommenen und vergüteten Strommenge zu verfahren haben. Es stellt ihnen vielmehr frei, diese Strommenge an die von ihnen belieferten Letztverbraucher als Anteil des gesamten Strombezugs weiterzugeben. Die Differenzkosten zwischen dem gezahlten Durchschnittsvergütungssatz und den alternativen Beschaffungskosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens werden in diesem Fall Bestandteil der Strombezugskosten der Letztverbraucher.

Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, einen Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu richten, um die Menge des weitergegebenen Stroms zu begrenzen. Durch die Begrenzung der Menge sollen die bei den betreffenden Unternehmen insgesamt anfallenden Stromkosten reduziert werden.

##### Zu Absatz 2

Mit den durch Absatz 2 vorgegebenen Nachweisanforderungen wird einerseits zum Ausdruck gebracht, unter welchen kumulativen materiellen Voraussetzungen von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann. Andererseits wird deutlich gemacht, dass und auf welche Weise das letztverbrauchende Unternehmen den Nachweis hierüber zu erbringen hat.

##### Zu Satz 1

Zunächst erfordert Ziffer 1 den Nachweis, dass und in welchem Umfang der Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung 100 Gigawattstunden überstiegen hat. Stromverbrauch aus Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, wird nicht berücksichtigt, da dieser Strom nicht in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen ist.

Ziffer 2 macht den Nachweis erforderlich, dass und in welchem Ausmaß das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 vom Hundert über-

schreitet. Stromkosten sind in diesem Zusammenhang sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichteten Kosten einschließlich der Steuern. Der Terminus der Bruttowertschöpfung entspricht dem vom Statistischen Bundesamt in volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Begriff. Die Bruttowertschöpfung umfasst nach Abzug sämtlicher Vorleistungen die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch eigene Leistungen des Unternehmens hinzugefügt worden ist.

Ziffer 3 verlangt den Nachweis, dass und in welchem Umfang ein Teil der von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgenommenen Strommenge an das antragsstellende Unternehmen weitergereicht wird.

Ziffer 4 regelt zweierlei:

- Zum einen wird verlangt, dass der Letztverbraucher nachweist, wie hoch die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Differenz zwischen den nach § 11 Abs. 1 und 5 gezahlten Vergütungen und dessen durchschnittlichen Strombezugskosten ist. Das setzt voraus, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Differenzkosten im Sinne der vorgegebenen Definition ermittelt und dem verbrauchenden Unternehmen diese Information zur Verfügung stellt. Die Bestimmung ist insofern im Zusammenhang mit Satz 2 zu lesen, der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Unternehmen die Differenzkosten durch Testat nachzuweisen. Unter den „durchschnittlichen Strombezugskosten“ ist das gewogene arithmetische Mittel zu verstehen. Es errechnet sich als Summe der mit den zugehörigen Strommengen multiplizierten unterschiedlichen Preise dividiert durch die gesamte von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommenge. Der relevante Betrachtungszeitraum sind die bei Antragsstellung letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate, um eine zeitnahe Berechnungsgrundlage zu erhalten.
- Zugleich fordert Ziffer 4 den Nachweis, dass die Differenzkosten maßgeblich, d. h. entscheidend und ausschlaggebend und nicht nur unerheblich zu einer unbeabsichtigten Härte führen. Eine solche Härte liegt nur vor, wenn die Differenzkosten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen, die nicht nur vorübergehend ist. Diese Beschränkung der Möglichkeit zur Strommengenbegrenzung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das EEG nach dem Willen des Gesetzgebers einen Beitrag zur Verursachergerechtigkeit leisten soll.

Durch die in der Vorschrift hergestellte Beziehung des Nachweises der erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit auf die Differenzkosten wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde die ihr vorgelegten Fälle nach einheitlichen Maßstäben beurteilen kann. In die Betrachtung einbezogen werden dürfen nur die Differenzkosten, also der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Die Berücksichtigung anderweitiger Kosten (z. B. Durchleitungsentgelte) oder sonstiger Forderungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist unzulässig.

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 verpflichtet die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den betroffenen Unternehmen durch Testat den Nachweis zu erbringen, dass und in welchem Umfang die Strommenge nach § 11 Abs. 4 und die daraus resultierenden Differenzkosten tatsächlich an das Unternehmen weitergereicht werden. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers“ und des „vereidigten Buchprüfers“ sind als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen. Um eine Inkonsistenz mit den fortbestehenden Vorschriften des EEG zu vermeiden, wurde von einer besonderen Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung abgesehen.

#### **Zu Satz 3**

Der vorgeschlagene Satz 3 bestimmt, in welcher Form die von Satz 1 verlangten Nachweise erbracht werden müssen. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers“ und des „vereidigten Buchprüfers“ sind auch an dieser Stelle als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen.

#### **Zu Satz 4**

Satz 4 erklärt die Sätze 1 bis 3 für selbständige Teile des Unternehmens für entsprechend anwendbar.

#### **Zu Absatz 3**

Der vorgeschlagene Absatz 3 regelt die Begrenzung der von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an das Unternehmen oder selbständige Teile des Unternehmens anteilig weitergereichten Strommenge. Ziel der Vorschrift ist, dass bei dem Unternehmen oder seinem selbständigen Teil im Verhältnis zu der auf die gesamte von ihm aus dem Netz für die öffentliche Versorgung bezogene Strommenge geringere Kosten anfallen.

Hinter der Regelung steht der Ausgleichsmechanismus der §§ 3 und 11 EEG, der Stromflüsse und Vergütungszahlungen aneinander koppelt. Vor diesem Hintergrund erfolgt in Absatz 3 eine Umrechnung von Kosten in Kilowattstunden. Da die Strombezüge des Unternehmens jedoch schwanken können, wird die Strommenge nicht in absoluten Zahlen, sondern als Vom-Hundert-Anteil des Strombezuges festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nur für die Strommenge, die über 100 Gigawattstunden hinausgeht. Bis zu 100 Gigawattstunden darf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Begrenzung vornehmen.

Satz 2 bestimmt, dass die Begrenzung so erfolgen muss, dass – umgerechnet auf Kosten je Kilowattstunde – 0,05 Cent nicht unterschritten werden. Eine Obergrenze wird nicht festgesetzt. Sie ergibt sich jedoch mittelbar daraus, dass die Regelung zu einer Begrenzung der Kosten für das Unternehmen führen soll. Die Obergrenze sind daher die Differenzkosten nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4. Die Festlegung der exakten Strommenge steht im Ermessen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Regelung ist insofern im Zusammenhang mit Absatz 4 zu lesen.

#### **Zu Absatz 4**

Der vorgeschlagene Absatz 4 stellt klar, dass die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmende Höhe der Begrenzung

sich danach richten muss, inwieweit die Differenzkosten zu der erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, inwieweit das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung 20 vom Hundert überschreitet. Das Ergebnis ist mit den Zielen des EEG und den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher abzuwägen. Dabei kommt dem Ziel, das Energiesystem zu einer nachhaltigen Energieversorgung umzubauen, und der Aufgabe, das Verursacherprinzip zu wahren, ein besonderes Gewicht zu. Darüber hinaus ist bei der Abwägung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher zu berücksichtigen, dass die Begrenzung keine unangemessene Erhöhung der Differenzkosten für die sonstigen Stromverbraucher zur Folge haben darf. Das ermittelte Ergebnis ist in Abhängigkeit vom Ausgang der Abwägung gegebenenfalls anzupassen.

**Zu Absatz 5**

Der vorgeschlagene Absatz 5 enthält Vorschriften über das Verfahren.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 soll eine Verlängerung der Begrenzung ermöglichen. Satz 2 stellt klar, dass insoweit die Wirkungen der im Vorjahr vorgenommenen Begrenzung außer Betracht bleiben müssen.

**Zu Absatz 7**

Absatz 7 regelt die Fachaufsicht über die zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

**Zu Absatz 8**

Der vorgeschlagene Absatz 8 soll § 11a in den Ausgleichsmechanismus der §§ 3 und 11 EEG integrieren. Die Begrenzung der Strommenge, die an ein Unternehmen weitergegeben wird, führt dazu, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 EEG einen relativ größeren Anteil von Strom abgenommen hat, als andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die kein begünstigtes Unternehmen unter ihren Abnehmern haben. Absatz 8 ermöglicht über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 und 4 die Rückabwicklung der zu viel abgenommenen Strommenge und der zu viel gezahlten Vergütungen auf die Ebene der Übertragungsnetzbetreiber. Dort werden diese Strommengen und Vergütungszahlungen untereinander ausgeglichen und anschließend entsprechend § 11 Abs. 1 und 4 an die nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig weitergereicht.

**Zu Absatz 9**

Der vorgeschlagene Absatz 9 zielt darauf ab, die Neuregelung in dem Erfahrungsbericht nach § 12 EEG regelmäßig zu überprüfen.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt wann § 11a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgehoben wird. In der großen Novelle des EEG erfolgt die endgültige Regelung unter Auswertung der ersten Erfahrungen.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2.

